

keit²⁶⁾: während der Landfrieden — wie auch in fast allen seinen übrigen Bestimmungen — noch bei jenem verharret, steht die offenbar etwas jüngere Chronik wohl bereits unter dem Einfluß der zunehmenden Kriminalisierung des Strafrechts, die ein Kennzeichen des Zeitalters ist, indem sie ein Vergehen, das nicht einmal zu den eigentlichen Verbrechen zählt, an Stelle der Geld- mit einer peinlichen Strafe belegt und damit den inzwischen eingetretenen Fortschritt in der Entwicklung des Rechtsgefühls zum Ausdruck bringt. Was aber den Ausschluß der Bauern vom Waffenrecht betrifft, von dem hier die Rede ist, so ist er ein ständerechtsgeschichtlicher Vorgang, der, hervorgerufen durch die Landfriedensbewegung der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und ihre Fehdeverbote, ausgerechnet gerade in unserem Landfrieden von 1152 zum ersten Male ausgesprochen wird, und zwar gleich in einer Absolutheit, die seitdem nicht wieder vorkommt²⁷⁾, ja bald einem neuen Aufschwung des bäuerlichen Waffenrechts Platz macht²⁸⁾, — ein Sachverhalt, der einleuchtend lehrt, daß die Übereinstimmung der Chronik mit diesem einmaligen Rechtsfall nicht als bedeutungslos bagatellisiert werden darf, sondern wirklich auf Abhängigkeit beruht. Der einst von Nebert vermutete Zusammenhang ist also keineswegs ein gar so luftiges Gebilde, wie Schröder meinte. Und er ist es um so weniger, als er auch noch an einer anderen Stelle durchschimmert. Mit seiner gesetzgeberischen Tätigkeit nimmt Karl der Große²⁹⁾ in der Chronik ausdrücklich nur das Vorbild seines Vorgängers Konstantins des Großen auf (V. 14 779—90): in der Tat wird, was er *umbe buliute gewaete* verordnet, von dem

²⁶⁾ An diesen Gesichtspunkt erinnerte mich H. Büttner. Es sei zum Folgenden verwiesen auf H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922) bes. S. 150 ff. und J. Gernhuber, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (1952) 137 ff.

²⁷⁾ Der rheinische Landfrieden Friedrichs I. von 1179 beschränkt das Waffenverbot für die Bauern auf das Innere der Dörfer; draußen dürfen sie Schwerter tragen, zuhause alle beliebigen Waffen (MG. Constitutiones 1 Nr. 277 Kap. 14).

²⁸⁾ H. Fehr bes. S. 137 ff., 158 ff., 162 ff., 172 ff.

²⁹⁾ Hier sei anmerkungsweise nachgetragen, daß die Kaiserchronik mit der Zurückführung allen überkommenen Rechtes auf Karl den Großen eine Vorstellung zum Ausdruck bringt, die dem Landfrieden von 1152 noch fehlt, während der Rheinische Landfrieden von 1179 (s. Anm. 27) sie bereits kennt, was damit zusammenhängen wird, daß Karls Name inzwischen durch seine Heiligsprechung (1165) und das deutsche Rolandslied (um 1170) an Popularität ungeheuer gewonnen hat (vgl. Anm. 12). Das läßt dazu ein, auch die Kaiserchronik in diese etwas jüngere Entwicklung einzureihen.